



# Marktgemeindeamt Greifenburg

9761 Greifenburg, Hauptstraße Nr. 240

UID Nr.: ATU59363735, Gemeindegennziffer: 20609, DVR 0004855, www.greifenburg.gv.at  
Tel.: 04712-216, Fax.: 04712-216-30, E-Mail: greifenburg@ktm.gde.at

Zahl: 131-9/397/2024  
Greifenburg, am 04.10.2024

## Kundmachung eines vereinfachten Verfahrens und Gelegenheit zur Einbringung von Einwendungen

Frau Elisabeth Putzl-Löcker und Herr Peter Siegmund Putzl, wohnhaft in Bahnhofstraße 74a/2, 9761 Greifenburg haben mit Eingabe vom 24.09.2024 um die Erteilung der Baubewilligung für

### **geringfügige Änderungen beim neu errichteten Wohnhaus auf der Parzelle 865/6, KG Greifenburg (73111)**

angesucht.

Im Konkreten werden folgende Änderungen bekanntgegeben:

- Der Wohnraum im Osten des Gebäudes wurde um 2m erweitert, so dass entgegen der ursprünglichen Planung kein Rücksprung der Außenwand umgesetzt wurde, sondern diese bis zum Gebäudeende geradlinig fortgesetzt wurde.
- Die Terrassentür nach Süden wurde als 2-flügelige Drehtür ausgeführt.
- Im östlichen Bereich des Wohnhauses wurden das Schlafzimmer, der Schrankraum und das Bad neu angeordnet. In diesem Bereich wurden daher auch die Fenster neu situiert.
- Die Fenster in der Küche an der Westseite wurden neu situiert.
- Im Gartengeräteraum wurden die Türen und Fenster nach Norden neu situiert.
- Die Müllnische wurde zum Haus hin verschoben.

**Jeder Partei** des Bauverfahrens (ausgenommen dem Antragsteller) wird hiermit gemäß § 24 Abs. 4a Kärntner Bauordnung die Möglichkeit eingeräumt **binnen zwei Wochen ab Zustellung** dieser Kundmachung eine **schriftliche Einwendung** zu erheben.

**Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen im Bauamt der Marktgemeinde Greifenburg während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Anrainer / Beteiligte / Vertreter auf.** (Bitte beachten Sie die auf der Homepage bekanntgegebenen Öffnungszeiten für den Parteienverkehr).

**Als Anrainer oder sonstiger Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand dieser Kundmachung nicht binnen der zweiwöchigen Frist schriftlich bei der Gemeinde einbringen, Ihre Parteistellung verlieren (Präklusionswirkung – Verlust der Parteistellung - § 42 Abs. 1 AVG).**

Baubehörde I. Instanz



Bürgermeister Josef Brandner  
vertreten durch AL Mag. (FH) Kreiner-Russeck Nadja, MA

angeschlagen am: 04.10.2024  
abzunehmen am: 21.10.2024